

In dem angeführten Beispiel kam es zu dem schweren Verkehrsunfall eigentlich nur, weil sich eine ganze Anzahl ungünstiger Umstände summierte, mit der der Lkw-Fahrer nicht gerechnet hatte.

Die Leichtfertigkeit kann *zweitens* darin bestehen, daß der Täter in einer riskanten Situation, die er selbst nicht herbeigeführt hat, auf das Eintreten oder die Wirksamkeit von Umständen vertraut, die die Folgen verhindern würden, obwohl er hierauf von der objektiven Lage, seiner Sachkenntnis bzw. dem Kenntnisstand her, den er sich hätte erwerben müssen, nicht vertrauen dürfte.¹⁴⁴

Typisch hierfür sind Verkehrsunfälle bei Glatteis oder unter anderen schlechten Witterungsbedingungen, bei denen der Täter sein Fahrverhalten nicht den Witterungsbedingungen anpaßt, weil er annimmt, daß er schwierige Situationen schon meistern wird.

Die *zweite Art ist die Fahrlässigkeit durch bewußte Pflichtverletzung*. Sie besteht darin, daß der Täter *bewußt bestimmte Pflichten verletzt, ohne vorauszusehen, daß er damit die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführen würde* (§ 8 Abs. 1 StGB).

Der Kern der Fahrlässigkeit liegt hier einerseits in der *bewußten Pflichtverletzung* und andererseits darin, daß der Täter *es an einer verantwortungsbewußten Prüfung der objektiven natürlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen hat fehlen lassen*, weshalb er sich zu dieser Pflichtverletzung auch entschieden hat.

Auf diese Art der Fahrlässigkeit, die häufig vorkommt, trifft alles das zu, was im Abschnitt 5.2.3.2. hinsichtlich der Bewußtheit der Pflichtverletzung und der Vermeidbarkeit der Folgen ausgeführt wurde.

Bei der Entscheidung zu einem beliebigen Handeln kommt dem Täter zum Bewußtsein, daß er mit seiner geplanten Handlung zugleich bestimmte Sicherheits- oder Sorgfaltspflichten verletzt.

Einem Lkw-Fahrer, der sich trotz Sichtbehinderung nach hinten nicht ordnungsgemäß einweisen läßt, weil ihm dies zu unbequem ist, ist bewußt, daß er aus der StVO sich ergebende Pflichten verletzt.¹⁴⁵

Bei der Feststellung der bewußten Pflichtverletzung ist insbesondere die *subjektive Ausgangslage* des Täters zu untersuchen, d. h. seine Zuwendung zur kritischen Situation, die Wahrnehmung der die konkreten Verhaltensanforderungen bestimmenden Bedingungen, die Beurteilung der situationsbezogenen Bedeutung dieser Bedingungen, die Erkenntnis der Beziehung seines geplanten Verhaltens zu den gegebenen und bewußt gewordenen Bedingungen. Es ist die Bewußtheit festzustellen, daß sein Verhalten den unter den gegebenen Umständen entstandenen oder bestehenden Verhaltensanforderungen nicht entspricht.¹⁴⁶

144 Vgl. dazu H. Gäbler/R. Schröder, a. a. O., S. 106f.

145 „OG-Urteil vom 6.4.1971“, Neue Justiz, 13/1971, S.401L

146 Vgl. H. Gäbler/R. Schröder, „Feststellung der bewußten und unbewußten Pflichtverletzungen bei Verkehrsstraftaten“, Neue Justiz, 11/1969, S. 333ff.; H.Gäbler, „Probleme der bewußten und unbewußten Pflichtverletzung“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, a. a. O., S.73 ff.